

Wichtige Ausfüllhinweise zum Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VI)

- Vor dem Ausfüllen des Befreiungsantrages bitten wir zunächst darum, die „Informationen für versicherungspflichtige Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung“ aufmerksam durchzulesen. (erhältlich unter www.rvw-lsa.de)

- *Zu Punkt 2 und 5 f.*

Wird eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ausgeübt, ist eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk dann möglich, wenn das Mitglied beim Arbeitgeber eine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Syndikusanwalt ausübt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann sollte diese Bezeichnung auch unter Punkt 2 des Befreiungsantrages aufgenommen werden und nicht eine sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende davon abweichende Funktionsbezeichnung. Der Arbeitgeber muss die anwaltliche Tätigkeit des Mitglieds im Antrag bestätigen, und zwar unter Punkt 5.1, wenn es sich um eine Rechtsanwaltskanzlei handelt und unter Punkt 5.2, wenn es sich um ein Unternehmen/Verband handelt.

- *Zu Punkt 5.3*

Bei Unternehmen/Verbänden beschäftigte Syndikusanwälte haben entsprechend Punkt 5.3 außerdem eine Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers beizufügen. Dieser muss zu entnehmen sein, dass das Mitglied in seiner spezifischen Beschäftigung eine anwaltliche Tätigkeit ausübt, indem es rechtsgestaltend, rechtsberatend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig ist. Die benannten Kriterien sind wörtlich in der Beschreibung anzuführen und die einzelnen Aspekte der Tätigkeit möglichst konkret zu subsumieren, wobei diese erkennbar dem jeweiligen Kriterium zugeordnet sein müssen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf das dem Antrag zugehörige Hinweisblatt. Aus der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund ist uns bekannt, dass diese häufig von Mitgliedern noch zusätzliche Informationen bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen anfordert. Nachgefragt werden folgende Dinge:

1. Eine Kopie des Arbeitsvertrages. Hier würde die Rentenversicherung eine Befreiung ablehnen, sofern sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben sollte, dass Nebentätigkeiten einer gesonderten Erlaubnis bedürfen. Unproblematisch wäre es dagegen, wenn gleichzeitig auch vermerkt wäre, dass eine Erlaubnis für eine anwaltliche selbständige Tätigkeit erteilt ist. Verglichen wird damit auch, ob die Angaben in der Stellen- und Funktionsbeschreibung inhaltlich mit den Angaben im Arbeitsvertrag im Einklang stehen.
2. Eine Kopie der Freistellungserklärung im Sinne des § 14 BRAO und Nachweis, dass die Tätigkeit von der Rechtsanwaltskammer genehmigt wurde. Hiermit soll ergänzend zu vorstehendem Punkt der Beleg dafür erbracht werden, auch selbständig anwaltlich tätig sein zu dürfen.
3. Eine Kopie der Stellenausschreibung/-anzeige. Hier prüft die Rentenversicherung, inwieweit der Arbeitgeber einen Rechtsanwalt, zumindest aber einen Juristen mit 2. Staatsexamen gesucht hat. Wären für die Stelle auch andere Ausbildungen ausreichend gewesen, wie etwa betriebswirtschaftlich orientierte Ausbildungen, würde keine Befreiung erteilt werden, da eine Besetzung der Stelle mit einem solchen Berufsangehörigen zwangsläufig keine anwaltliche Tätigkeit sein könnte.
4. Eine Kopie des Stellenanforderungsprofils. Hiermit soll ebenfalls geklärt werden, ob eine anwaltliche Tätigkeit gefordert wird.

bitte wenden

5. Ein Organigramm des Unternehmens, aus der auch die hierarchische Einbindung des Arbeitsbereiches und des Arbeitsplatzes hervorgeht; ergänzende Angabe, wie viele gleiche oder übergeordnete Mitarbeiter in dem Arbeitsbereich beschäftigt sind. Mit diesem Organigramm soll geprüft werden, inwieweit die für eine anwaltliche Tätigkeit gehobene Stellung im Unternehmen eingenommen wird und nicht etwa eine Gleichstellung mit dem Sachbearbeiterbereich erfolgt ist.
- *Zu Punkt 2*
Wird eine nichtanwaltliche mithin berufsfremde Tätigkeit ausgeübt, so ist eine Befreiung gemäß § 6 Abs.5 S.2 SGB VI ausnahmsweise dann möglich, wenn die Tätigkeit infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. Der Vordruck sieht in Punkt 2 für diesen Fall keine eigene Eintragungsoption vor. Die Tätigkeit wird daher zweckmäßigerweise in der ersten Zeile bezeichnet und neben dem Beginn der Beschäftigung auch die vertraglich vorgesehene Beendigung handschriftlich ergänzt. Dem Antrag ist außerdem eine Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen.
 - Grundsätzlich sind selbständig tätige Mitglieder nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, müssen also auch keinen Befreiungsantrag stellen. Ausnahmen gelten insoweit für Scheinselbständige und Selbständige mit nur einem Auftraggeber. Wir verweisen dazu auf das Informationsblatt für freie Mitarbeiter (erhältlich unter www.rvw-lsa.de). In einem solchen Fall ist unter Punkt 2 des Befreiungsantrages die entsprechende Eintragung vorzunehmen und der Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige auszufüllen und dem Antrag beizufügen.
 - Darüber hinaus besteht die Befreiungsmöglichkeit noch für Selbständige, die bereits vor ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft selbständig tätig waren und in dieser Zeit auf Antrag eine Versicherungspflicht für Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hatten. Nur in diesem Fall ist das Feld „selbständig und pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs.2 SGB VI“ unter Punkt 2 anzukreuzen.



4 Erklärung des Versorgungswerks

Name der berufsständischen Kammer

Der Antragsteller ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der _____.
Die **Pflicht**mitgliedschaft in dieser Kammer bestand für die Berufsgruppe am Beschäftigungsort bereits vor dem 01.01.95. Die Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers beruht nicht auf einer die Befreiung ausschließenden Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der Kammer.

Der Antragsteller ist seit / ab

Datum

 kraft Gesetzes Mitglied unseres Versorgungswerks. Er hat ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen.

Stempel des Versorgungswerks

Ort, Datum

Unterschrift des Versorgungswerks

5 Erklärung des Arbeitgebers

5.1 Dem Antragsteller wird bestätigt, dass er in unserer Kanzlei als Rechtsanwalt tätig ist.

Stempel des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

5.2 Dem Antragsteller wird bestätigt, dass er in unserem Unternehmen/Verband als Rechtsanwalt tätig ist. weiter bei Ziffer 5.3.

5.3 Nachfolgende Stellen- und Funktionsbeschreibung erfolgt in Kenntnis des anliegenden Hinweisblattes:

Stempel des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers



Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI können Beschäftigte für eine Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist tätigkeitsbezogen. Die Zulassung als Rechtsanwalt reicht allein nicht aus.

Bei Rechtsanwälten ist Voraussetzung, dass sie eine dem Kammerberuf entsprechende berufsspezifische Tätigkeit, d. h. eine für einen Rechtsanwalt typische anwaltliche Berufstätigkeit ausüben. Das Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI kann auch Rechtsanwälten zustehen, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, wenn sie dort eine für einen Rechtsanwalt typische Tätigkeit ausüben. Nicht entscheidend ist, dass diesen Rechtsanwälten nach § 46 Abs. 1 BRAO das Auftreten vor Gerichten oder Schiedsgerichten ausdrücklich nicht erlaubt ist.

Zu den Kriterien, nach denen sich die anwaltliche Tätigkeit von der juristischen Tätigkeit abgrenzen lässt, gehören die Tätigkeitsfelder **Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung** und **Rechtsvermittlung**. Diese vier Tätigkeitsfelder müssen im Hinblick auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht von dem beschäftigten Rechtsanwalt kumulativ abgedeckt werden, wobei die Gewichtung der einzelnen Felder in Abhängigkeit von der Art der ausgeübten Beschäftigung unterschiedlich sein kann.

Um die eine anwaltliche Tätigkeit beschreibenden unbestimmten Begriffe zu präzisieren, können jedem dieser vier Tätigkeitsbereiche einige Aktivitäten zugeordnet werden, die als charakteristisch für das jeweilige Arbeitsfeld angesehen werden.

Rechtsberatung

- die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten konkreten Rechtsfragen
- die selbständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund
- das unabhängige Bewerten von Lösungsmöglichkeiten

Rechtsentscheidung

- das außenwirksame Auftreten als rechtskundiger Entscheidungsträger verbunden mit einer von Arbeitgeberseite umschriebenen eigenen Entscheidungskompetenz. Ausreichend ist eine wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen.

Rechtsgestaltung

- das selbständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit den verschiedensten Partnern des Arbeitgebers

Rechtsvermittlung

- das mündliche Darstellen abstrakter Regelungskomplexe vor größeren Zuhörerkreisen
- die schriftliche Aufarbeitung abstrakter Regelungskomplexe
- die Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall

Sofern Sie der Auffassung sind, dass Ihr Mitarbeiter in der bei Ihnen ausgeübten Beschäftigung der Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit erfüllt, bitten wir Sie, im Antragsformular die Erklärung unter Ziffer 5 auszufüllen und zu unterschreiben und mit Hilfe der Stellen- und Funktionsbeschreibung die von Ihrem Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit zu beschreiben.

Da die Befreiung tätigkeitsbezogen ist, bitten wir den Wechsel des Arbeitsfeldes auch nach erfolgter Befreiung von der Rentenversicherungspflicht dem Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 28p Abs. 1 SGB IV hin. Sollte sich im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung ergeben, dass die Befreiungsvoraussetzungen tatsächlich nicht gegeben sind, werden die nicht gezahlten Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nacherhoben, wobei der Arbeitgeber den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge allein in voller Höhe zu zahlen hat.

Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte**§ 6 SGB VI****Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. – 4. ...

(1a-1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...
das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 172 a SGB VI**Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen**

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.

§ 28p SGB IV**Prüfung bei den Arbeitgebern**

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfasst auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(2) – (11)...

Ergänzende Hinweise zum Abfassen einer Stellen- und Funktionsbeschreibung für Syndikusanwälte

Die Stellen- und Funktionsbeschreibung sollte einen Umfang von zwei bis drei Din-A4-Seiten haben, in die die vier Befreiungskriterien Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung als Überschriften eingefügt und nach Art und Umfang gleichwertig in vollständig ausformulierten Sätzen beschrieben werden. Zielsetzung der Stellen- und Funktionsbeschreibung ist es, die individuelle Tätigkeit des Syndikus, auf deren Basis die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI beantragt wird, möglichst konkret und anhand von Beispielen belegt in einer auch für Nichtjuristen nachvollziehbaren Weise unter die vier Befreiungskriterien zu subsumieren. Das bloße Abschreiben der beispielhaften Konkretisierungen aus dem Merkblatt für Arbeitgeber führt regelmäßig zur Ablehnung der Befreiung, weil nicht die individuelle Tätigkeit des verfassenden Syndikus dargelegt worden ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist es auch nicht zielführend, wenn Arbeitgeber für die bei ihnen tätigen Rechtsanwälte inhaltlich deckungsgleiche Stellen- und Funktionsbeschreibungen verwenden. Gleichfalls ist darauf zu achten, dass der Arbeitgeber unter Ziffer 5.2. des Befreiungsantrags dem Syndikus bescheinigt, dass dieser als Rechtsanwalt in seinem Unternehmen oder Verband tätig ist.

Zu Beginn der Stellen- und Funktionsbeschreibung sollte zunächst erläutert werden, warum die berufsspezifische Tätigkeit ausschließlich von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden kann. In diesem Zusammenhang kann der Syndikus beispielsweise auf seine berufliche Vorerfahrung und rechtliche Spezialisierungen aufmerksam machen (z. B. aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit, Führen eines Fachanwaltstitels, Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit/Promotion zu einem bestimmten Thema, vorheriger Tätigkeit als Syndikus für ein anderes/n Unternehmen/Verband), die ihn als Rechtsanwalt für das betreffende Unternehmensumfeld in besonderer Weise qualifizieren. Als Indiz für die Anstellung eines Syndikus gilt ferner z. B. der Verzicht des Arbeitgebers auf vormals durch externe Rechtsanwälte zu erbringende Begutachtungsleistungen, die nunmehr aus Kosten- und Effizienzgesichtspunkten dem Syndikus anvertraut werden. Soweit der Syndikus unter Beachtung der berufsrechtlichen Grenzen des § 46 BRAO auch forensisch tätig ist (z. B. für Mandanten seines Arbeitgebers), kann er die Zugehörigkeit zum anwaltlichen Berufsfeld ferner durch seine (ausschließliche) Postulationsfähigkeit dokumentieren. Auch das unternehmerische oder verbandliche Umfeld (z. B. in berufsständischen Organisationen) kann den Arbeitgeber zur Ein-

stellung eines Syndikus veranlassen. Hilfreich ist es auch, wenn bereits der Arbeitsvertrag die Notwendigkeit der Einstellung eines Rechtsanwalts deutlich macht und die Stellenausschreibung des Arbeitgebers für die in Rede stehende Position ausschließlich einen Volljuristen im Auge hat. Das SG Köln (Az.: S 36 R 1106/10) hat in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, dass sich eine zunächst für verschiedene Berufsgruppen ausgeschriebene Stelle infolge der Einstellung eines Volljuristen durchaus in eine anwaltspezifische Richtung entwickeln kann. Innerbetriebliche Funktionsbezeichnungen in englischer Sprache, welche gerade in international agierenden Unternehmen heute Gang und Gäbe sind, sollten nicht verwandt werden, da sie inhaltlich nichts über die tatsächliche Berufsausübung und erforderliche Qualifikation eines Rechtsanwalts aussagen.

Der Syndikus in einem Unternehmen geht nach einer Definition des SG München (Az.: S 30 R 1451/10) einer Tätigkeit nach, die insbesondere auf konkrete Rechtsfälle bezogen ist, den beratenden und streitigen Dialog in schriftlicher und mündlicher Form umfasst (Rechtsberatung), mit Entscheidungskompetenzen versehen ist (Rechtsentscheidung), sich auf die Formulierung von Regelwerken wie Verträgen oder einer Satzung erstreckt (Rechtsgestaltung) und ein ansatzweise didaktisches Element enthält (Rechtsvermittlung).

Rechtsberatung meint die/das

- unabhängige Analyse von betriebsrelevanten konkreten Rechtsfragen,
- selbständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund,
- unabhängige Bewerten der Lösungsmöglichkeiten.

Rechtsentscheidung meint das

- außenwirksame Auftreten als rechtskundiger Entscheidungsträger verbunden mit einer von Arbeitgeberseite umschriebenen eigenen Entscheidungskompetenz. Ausreichend ist eine wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen.

Entscheidend ist, dass der Syndikus bezogen auf die Sache des Rechts weisungsfrei agieren kann (nach Ansicht von ABV kann daher z. B. die tarifrechtliche Einordnung des Syndikus für dessen versicherungsrechtliche Beurteilung keine Rolle spielen (vgl. Jung/Horn, Anwaltsblatt 2011, 209, 210; Horn, Anwaltsblatt 2011, 755, 758) und insoweit aufgrund seiner rechtlichen Fachexpertise unternehmerische Entscheidungsprozesse wesentlich beeinflusst, durch die er auch nach außen hin als fachkundiger Entscheidungsträger wahrgenommen wird. Allein die arbeitsvertragliche Weisungsgebundenheit des Syndikus steht dessen anwaltlicher Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Das wirksame Auftreten als Entscheidungsträger mit eigenständiger Entscheidungskompetenz ist z.B. dann gegeben, wenn der Syndi-

kus nach eigenem Ermessen und ohne mit Vorgesetzten Rücksprache halten zu müssen außergerichtliche Verhandlungen mit Behörden, Gewerkschaften und Anwälten durchführen kann. Da unternehmerische Entscheidungen häufig nicht von Einzelpersonen getroffen werden können, sondern wegen ihrer juristischen, betriebswirtschaftlichen und ökonomischen Reichweite einer Kollegialentscheidung bedürfen, hat SG Braunschweig Az. S 51 R 35/10 den Zusatz „nach Abstimmung“ mit dem Merkmal der Rechtsentscheidung für vereinbar erklärt. Dieselben Grundsätze gelten für das in vielen Unternehmen heute gegenwärtige „Vier-Augen-Prinzip“, wie die Entscheidungen des SG Düsseldorf (Az. S 52 R 230/09) und nachfolgend des SG Gotha (Az. S 19 R 1065/11) bestätigt haben (vgl. Horn, NJW 2012, 966).

Rechtsgestaltung meint das

- selbständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit den verschiedensten Partnern des Arbeitgebers.

Wichtig ist es herauszuarbeiten, dass sich der Syndikus bei der Gestaltung des Rechts (z. B. von Verträgen) „schöpferisch“ betätigt, also gerade die individuellen Bedürfnisse seines Unternehmens oder dessen Mandanten vor Augen hat und diesbezüglich rechtliche Lösungswege entwickelt. Die bloße Anwendung von rechtlichen Normen bezogen auf den einzelnen Sachverhalt soll dagegen für das Vorliegen einer bloßen „sachbearbeitenden“ juristischen Tätigkeit sprechen, die der anwaltlichen Berufsausübung entgegenstehe (kritisch SG München, Az.: S 30 R 1451/10 und SG Köln, Az.: S 36 R 1106/10, die dem entgegen halten, dass schon die Rechtsanwendung angesichts der zunehmenden Komplexität des Rechts und des erhöhten Spezialisierungsbedarfes von Rechtsanwälten dem anwaltlichen Berufsbild zugeordnet werden müsse; i. ü. hat der BGH mit Beschluss v 16.05.2011 – AnwZ. (BrfG) 7/010 festgestellt, dass ein Rechtsanwalt, der als angestellter Rechtsanwalt oder „freier Mitarbeiter“ eines anderen Rechtsanwalts tätig ist, der anwaltlichen Berufsausübung auch dann nachgeht, wenn er lediglich sachbearbeitend tätig ist und Mandate bearbeitet, für die er Schriftsätze verfasst und Gerichtstermine wahrnimmt).

Rechtsvermittlung meint das/die

- mündliche Darstellen abstrakter Regelungskomplexe vor größeren Zuhörerkreisen,
- schriftliche Aufarbeitung abstrakter Regelungskomplexe,
- Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall.

Mit dem Vorliegen der vier Befreiungskriterien besteht ein Rechtsanspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Az.: L 8 KR 189/08, Anwaltsblatt 2010, 214 mit Anmerkung Esser – zur grundlegenden Bedeutung dieser Entscheidung vgl. auch Kilger/Prossliner, NJW 2010, 3137, 3140).